

Gesetzentwurf

Hannover, den 07.07.2026

Niedersächsischer Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist die Staatskanzlei.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung des Ministerpräsidenten

Christian Meyer

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

Artikel 1

Das Niedersächsische Wappengesetz vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 117), geändert durch Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Führung und Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres,
Verwendung der Landesflagge

(1) ¹Nur die Dienststellen des Landes dürfen das Landeswappen und das Wappentier führen. ²Anderen ist die Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres untersagt, es sei denn, dass

1. einer unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen Träger öffentlicher Aufgaben von der Staatskanzlei gestattet wurde, diese in Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben zu verwenden,
2. die Verwendung für Zwecke der Medienberichterstattung, des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung oder für künstlerische oder heraldische Zwecke erfolgt oder
3. die Verwendung von der Staatskanzlei auf Antrag genehmigt wurde.

(2) ¹Es ist untersagt, das Landeswappen und das Wappentier in einer Weise zu verwenden, die geeignet ist, die Würde oder das Ansehen des Landes zu beschädigen. ²Stellen und Personen, die nicht Träger hoheitlicher Gewalt sind, dürfen das Landeswappen und das Wappentier nicht in einer Weise verwenden, die geeignet ist, den Eindruck hoheitlichen Handelns zu erwecken.

(3) Untersagt ist auch die Verwendung eines dem Landeswappen oder dem Wappentier zum Verwechseln ähnlichen Wappens oder Zeichens.

(4) Die Landesflagge gemäß Anlage 2 darf von jedermann unverändert in Abbildung und Proportionen verwendet werden.“

2. In der Anlage 2 (zu § 1 Abs. 2) wird die Angabe „(zu § 1 Abs. 2)“ durch die Angabe „(zu § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 4)“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil**I. Zielsetzung und Wesentlicher Inhalt der Gesetzesänderung**

Das seit dem 13. Oktober 1952 existierende Gesetz über Wappen, Flaggen und Siegel des Landes Niedersachsen¹⁾ wurde am 1. Juni 2007 vom Niedersächsischen Wappengesetz (NWappG)²⁾ abgelöst. Ziel der damaligen Novelle war ein modernes und flexibel anwendbares Gesetz. Seit 2007 hat sich das Gesetz inhaltlich nicht verändert. Jedoch hat sich in der Verwaltungspraxis gezeigt, dass § 2 NWappG - Verwendung des Landeswappens - Verbesserungsbedarf aufweist. Durch die vorliegende Gesetzesänderung soll das Gesetz vereinfacht und entbürokratisiert werden.

Derzeit regelt § 2 NWappG, dass nur die Dienststellen des Landes das Landeswappen und das Wappentier führen und in sonstiger Weise verwenden dürfen (§ 2 Abs. 1 Satz 1). Anderen ist die Verwendung untersagt (§ 2 Abs. 1 Satz 2). Die Regelung enthält einen Erlaubnisvorbehalt mit nicht abschließenden Verwendungszwecken, insbesondere zu heraldischen, künstlerischen oder bildenden Zwecken (§ 2 Abs. 3 Satz 2). Die Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres für die zuvor genannten Zwecke ist also von der Erteilung einer Erlaubnis durch die Staatskanzlei abhängig. Dies führt zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand für Antragsstellende als auch für die Staatskanzlei.

Die Anpassung des § 2 NWappG hat zum Ziel, eine Genehmigungsbefreiung für die Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres neben der Einzelfallgenehmigung einzuführen. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass die Einführung von Tatbeständen, in denen die Wappenverwendung genehmigungsfrei erfolgen darf, erforderlich ist. Deshalb wird in Zukunft die Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres für Zwecke der Medienberichterstattung, des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung sowie zu künstlerischen oder heraldischen Zwecken genehmigungsfrei erlaubt. Diese Regelung wird die Zahl der Genehmigungsverfahren deutlich reduzieren. Antragstellende und die Staatskanzlei werden entlastet. Beispielsweise werden Genehmigungen für Schulbuchverlage entfallen.

Unberührt von diesen Änderungen bleibt die Möglichkeit der Genehmigungserteilung im Ermessen der Staatskanzlei.

Neu aufgenommen werden Untersagungstatbestände. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass das Landeswappen und das Wappentier teilweise missbräuchlich verwendet werden. Um dies zu verhindern, werden Untersagungstatbestände gesetzlich festgeschrieben (§ 2 Abs. 2), die bereits in der Verwaltungspraxis angewandt werden. Bei deren Vorliegen scheidet die Genehmigungsbefreiung oder die Erteilung einer Genehmigung aus. Darüber hinaus wird Absatz 4 eingeführt, um die bisher geltende freie Verwendung der niedersächsischen Landesflagge durch Dritte gesetzlich festzuschreiben.

Der Änderungsentwurf orientiert sich an entsprechenden Normen anderer Länder und ähnelt inhaltlich dem Landesrecht Baden-Württembergs.

II. Verbandsanhörung

Zu dem Gesetzentwurf sind 13 Verbände angehört worden. Lediglich die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSV) hat Stellungnahme bezogen.

1. Die AG KSV begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Zielrichtung, insbesondere im Hinblick auf Vereinfachung und Entbürokratisierung. Gegen die vorgesehene generelle Freistellung der Verwendung des Landeswappens zu Zwecken des Unterrichts sowie zu künstlerischen und heraldischen Zwecken werden keine Bedenken erhoben. Kritisch bewertet wird jedoch die Ausweitung der Freistellung auf die Bereiche Medienberichterstattung und staatsbürgerliche Bildung. Die AG KSV weist insoweit auf mögliche Missbrauchsgefahren hin, insbesondere vor

¹⁾ Gesetz über Wappen, Flaggen und Siegel des Landes Niedersachsen, 13. Oktober 1952 (Nds. GVBl. 1952 Nr. 25, S. 169).

²⁾ Niedersächsische Wappengesetz, 1. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 117 - VORIS 11410 -).

dem Hintergrund neuer Medienformate. Es wird angeregt, die entsprechenden Tatbestände näher zu konkretisieren, um eine missbräuchliche Verwendung von Landessymbolen sowie das Entstehen eines unzutreffenden amtlichen Anscheins zu verhindern.

Diese Anmerkungen zu den genehmigungsfreien Zwecken Medienberichterstattung und staatsbürgerlichen Bildung erscheinen aus Sicht der Landesregierung grundsätzlich nachvollziehbar. Der Gesetzentwurf beinhaltet jedoch den Untersagungstatbestand für Verwendungen, die geeignet sind, die Würde oder das Ansehen des Landes zu beschädigen. Dadurch hat die Staatskanzlei eine Ermächtigungsgrundlage zum Eingreifen. Eine Missbrauchsgefahr besteht bereits nach geltender Rechtslage und wird sich auch künftig nicht vollständig ausschließen lassen. Ziel der genehmigungsfreien Verwendung ist es insbesondere nicht, Medien die Nutzung des Landeswappens oder des Wappentieres als eigenes Logo oder im Kopfbereich ihrer Veröffentlichungen zu ermöglichen. Zulässig sein soll vielmehr beispielsweise die Abbildung des Landeswappens in einem journalistischen Beitrag über das Land Niedersachsen zu illustrativen Zwecken. Zudem erhält die Staatskanzlei bislang nur vereinzelt Anfragen von Medien zur Verwendung des Landeswappens. Nach geltender Rechtslage sind daher sämtliche ungenehmigten Verwendungen grundsätzlich rechtswidrig und müssten bei Bekanntwerden beanstandet sowie nachträglich genehmigt werden. Die Neuregelung führt insofern dazu, dass solche Verwendungen, die zwar bislang ohne Genehmigung erfolgen, aber genehmigungsfähig wären, künftig nicht mehr allein wegen des fehlenden Genehmigungsverfahrens rechtswidrig sind.

2. Zudem äußert die AG KSV die Befürchtung, dass die weit gefassten Regelungen zu einem erhöhten Prüfaufwand bei der Anwendung der Untersagungstatbestände führen könnten.

Diese Befürchtung teilt die Landesregierung nicht. Die Prüfung der Untersagungstatbestände erfolgt bereits nach der derzeitigen Verwaltungspraxis; durch die Gesetzesänderung werden diese lediglich ausdrücklich gesetzlich normiert. Die Staatskanzlei erfährt auch bislang regelmäßig nur durch Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern oder anderen Behörden von der Verwendung des Landeswappens durch andere. Bereits heute wird in solchen Fällen geprüft, ob eine Genehmigung vorliegt oder beantragt wurde. Gegebenenfalls erfolgen Untersagungen oder die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit, in deren Rahmen die Untersagungstatbestände ohnehin berücksichtigt werden. Die Neuregelung führt daher im Ergebnis nicht zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Sie bewirkt vielmehr, dass solche Verwendungen, die bislang zwar ohne Genehmigung erfolgen, aber genehmigungsfähig wären, künftig nicht mehr allein wegen der fehlenden Genehmigung rechtswidrig sind.

3. Im Hinblick auf § 2 Abs. 3 NWappG-E regt die AG KSV an, ein dem Landeswappen angenähertes, frei verwendbares Zeichen zentral zur Verfügung zu stellen, um eine rechtssichere Darstellung der Landesverbundenheit zu ermöglichen.

Das Land Niedersachsen stellt Dritten bereits derzeit auf Antrag das Niedersachsen-Zeichen sowie den Niedersachsen-Claim zur Verfügung. Die Anregung, ein allgemein frei verwendbares Zeichen bereitzustellen, wird für zukünftige Überlegungen aufgenommen.

4. Ferner wird auf eine fehlende gesetzliche Regelung zur Verwendung des Landeswappens in Dienstsiegeln, insbesondere bei Standesämtern, hingewiesen. Die derzeitige Erlasslage könnte insoweit im Widerspruch zum Gesetzentwurf stehen.

Um die von der AG KSV angesprochene Regelungslücke zu vermeiden, wird mit der neuen Nummer 1 des § 2 Abs. 1 Satz 2 der Inhalt des bisherigen § 2 Abs. 3 Satz 1 aufgegriffen und konkretisiert. Zugleich wird hierdurch die gesetzliche Grundlage sowie die erforderliche Öffnungsklausel für die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz (Runderlass der Staatskanzlei vom 20. Februar 2019 - Nds. MBl. S. 514), geändert durch Runderlass der Staatskanzlei vom 25. Mai 2022 (Nds. MBl. S. 712), geschaffen.

- III. Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf das Klima und auf die Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Klimacheck), auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Menschen mit Behinderung, auf Familien und auf die Digitalisierung (Digitalcheck)

Keine.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung

Es wurde eine Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt.

V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Neuregelung begründet gegenüber dem geltenden Gesetz weder für das Land noch für die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts neue Aufgaben. Es entstehen weder zusätzliche Kosten noch personeller Mehrbedarf. Durch die Entbürokratisierung wird der Verwaltungsaufwand im Bereich des Wappenrechts vielmehr reduziert.

B. Besonderer Teil

Zu § 2 Führung und Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres, Verwendung der Landesflagge:

Die Überschrift des § 2 wird von „Verwendung des Landeswappens“ in „Führung und Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres, Verwendung der Landesflagge“ geändert. Die Struktur des § 2 hat sich wie folgt geändert:

Zu § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2:

Absatz 1 Satz 1 regelt, dass nur die Dienststellen des Landes das Landeswappen und das Wappentier führen dürfen. Die zuvor geregelte Alternative, dass Dienststellen das Landeswappen und das Wappentier auch „in sonstiger Weise verwenden“ können, wird ersatzlos gestrichen. Durch diese Änderung soll verdeutlicht werden, dass nur die Dienststellen des Landes die Fähigkeit haben, das Landeswappen und das Wappentier zu führen (zur Definition s. u.) und andere das Landeswappen und das Wappentier nur verwenden können (Absatz 1 Satz 2). Dienststellen des Landes sind alle Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung.

Von „anderen“ sind sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts umfasst, insbesondere auch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Träger öffentlicher Aufgaben (nicht führungsberechtigte Stellen).

Der Begriff „Führung“ ist von dem Begriff der „Verwendung“ abzugrenzen. Ersterer gilt ausschließlich für Dienststellen des Landes. Diese sind nach dem Niedersächsischen Wappengesetz originär, d. h. „aus eigenem Recht“ heraus, berechtigt, das Landeswappen und das Wappentier zu führen. Bei den Dienststellen des Landes handelt es sich um wappenführende Stellen. Das Recht zur Führung des Landeswappens und des Wappentieres umfasst insbesondere die Befugnis, das Landeswappen und das Wappentier im Dienstsiegel, im Briefkopf auf amtlichen Schreiben, Urkunden, Zeugnissen sowie auf Amtsschildern und Dienstfahrzeugen zu führen. Das Führen von Hoheitszeichen symbolisiert staatliches oder staatlich autorisiertes Handeln.

Anderen ist es hingegen nicht möglich, ein Wappen zu führen, da diese nicht über die „Dienststellenqualität“ verfügen bzw. nicht das Land Niedersachsen „sind“. Eine Verwendung des Landeswappens oder Wappentieres durch nicht führungsberechtigte Stellen ist nur dann möglich, wenn die Verwendung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 durch die Staatskanzlei gestattet wurde, die Verwendung für die in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Zwecke erfolgt oder die Verwendung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 beantragt und durch die Staatskanzlei genehmigt wurde.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1:

Mit der neuen Nummer 1 wird der gültige § 2 Abs. 3 Satz 1 aufgegriffen und konkretisiert. Der bisherige § 2 Abs. 3 Satz 1 führte in der Vergangenheit regelmäßig zu Missverständnissen der antragstellenden Personen. Nach dem Wortlaut der Vorschrift erscheint es grundsätzlich möglich, jeglichen Trägern öffentlicher Aufgaben die Nutzung des Landeswappens zu genehmigen. Das bedeutet, allen Stellen, die im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben wahrnehmen, könnte die Verwendung des Landeswappens genehmigt werden. Bei historischer Gesetzesauslegung und unter Berücksichtigung des Ziels des Gesetzes und der Verwaltungspraxis, ergibt sich, dass die Norm ein anderes Ziel hat:

Im Zuge der Gesetzesnovelle 2007 wurde das Wappengesetz verschlankt. Die Regelungen zur Führung eines Landessiegels und Amtsschildes durch sonstige Stellen und Träger öffentlicher Ämter wurden gestrichen und sind in den heutigen Absatz 3 Satz 1 eingegangen. Die Gesetzesbegründung dazu lautete: „... (Der) Absatz 3 (schafft) die Grundlage für die bisher (...) erhaltenen Regelungen, den Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Anwendung des Landeswappens in ihren Siegeln zu gestatten, wenn sie hoheitliche Aufgaben wahrnehmen.“

Der Absatz 3 sollte als Grundlage und Öffnungsklausel zur weiteren Ausführung des Gesetzes durch eine Ausführungsbestimmung dienen. In den Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz wird einer unter der Aufsicht des Landes stehenden Körperschaft, Anstalt und Stiftung des öffentlichen Rechts oder einem sonstigen Träger öffentlicher Aufgaben von der Staatskanzlei die Verwendung des Landeswappens und Wappentieres im Dienstsiegel oder die Verwendung des Amtsschildes gestattet. Als sonstige Träger hoheitlicher Aufgaben (auch genannt „sonstige Träger öffentlicher Ämter“) werden etwa Notare, Standesämter oder öffentlich bestellte Vermessungsingenieure genannt, die hoheitlich tätig sind.

Im Ergebnis sind nur die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie sonstige Träger öffentlicher Aufgaben von dieser Ausnahme erfasst, die unter der Aufsicht des Landes stehen und hoheitliche Aufgaben wahrnehmen (mittelbare Landesverwaltung). Die Vorschrift ist nicht dahin zu verstehen, dass allen Trägern öffentlicher Aufgaben die Nutzung des Landeswappens im Einzelfall erlaubt werden kann. Vielmehr dient sie ausschließlich als Grundlage und Öffnungsklausel für die bestehenden Ausführungsbestimmungen. Ohne diese Formulierung im Gesetz würden die Ausführungsbestimmungen zum Niedersächsischen Wappengesetz gegen das Niedersächsische Wappengesetz verstoßen.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2:

Die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 neu geschaffene Regelung enthält abschließende Ausnahmetatbestände, bei deren Vorliegen eine genehmigungsfreie Verwendung des Landeswappens und Wappentieres durch andere möglich ist, vorausgesetzt, es greifen keine Untersagungstatbestände nach § 2 Abs. 2 und 3 ein.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Variante 1 „für Zwecke der Medienberichterstattung“ und Variante 2 „für Zwecke des Unterrichts oder der staatsbürgerlichen Bildung“:

In diesen Fällen stehen informatorische oder gemeinnützige Aspekte bei der Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres im Vordergrund. Dies rechtfertigt eine Ausnahme vom grundsätzlichen Genehmigungserfordernis. Die Verwaltungspraxis hat gezeigt, dass hierfür eine Notwendigkeit besteht. So soll z. B. dem Bedürfnis der Medien, Schulbuchverlage, Bildungsträger oder Bildungsschaffenden zum freien Abdruck des Landeswappens und des Wappentieres entsprochen werden - beispielsweise in einem Sachtext im Schulbuch über das Land Niedersachsen. Der hier verwendete Begriff der Medienberichterstattung ist dabei weit zu verstehen und umfasst die Gesamtheit der journalistischen Medien, so insbesondere Druckerzeugnisse, Zeitungen und Zeitschriften, Rundfunk, Fernsehen und Internet. Die Genehmigungsbefreiung gilt hier unabhängig von kommerziellen Absichten, da die Medienberichterstattung als solche auch dann zu informatorischen Zwecken erfolgt.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Variante 3 „zu künstlerischen Zwecken“:

Für die Genehmigungsbefreiung bei der Wappenverwendung „zu künstlerischen Zwecken“ ist Voraussetzung, dass sich die künstlerische Handlung auf das Landeswappen oder auf das Wappentier selbst bezieht. Nicht ausreichend ist, dass im Zusammenhang mit einem künstlerischen Werk das Landeswappen oder das Wappentier unverändert abgebildet wird. Dieser Tatbestand soll nicht Fälle erfassen, in denen das Landeswappen oder das Wappentier zu rein kommerziellen Zwecken eingesetzt wird.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Variante 3 „zu heraldischen Zwecken“:

Dieser Tatbestand umfasst Fälle, in denen auf wissenschaftlicher Grundlage eine Befassung mit dem Wappenwesen erfolgt. Hierzu gehören insbesondere alle Formen von wissenschaftlichen Darstellungen zu Fragen der Wappenkunde und Wappenkunst.

Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3:

Anderen, also nicht wappenführenden Stellen, ist die Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres untersagt, es sei denn, dass die Verwendung von der Staatskanzlei auf Antrag genehmigt wurde. Ein Anspruch auf die Verwendung des Wappens besteht nicht.

Zu Untersagungstatbeständen nach § 2 Abs. 2:

Die Untersagungstatbestände greifen nicht nur bei der genehmigungsfreien Verwendung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) ein, sondern sind auch ermessensleitend für die Genehmigungserteilung im Einzelfall nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 heranzuziehen. Die Erteilung einer Genehmigung durch die Staatskanzlei scheidet also aus, wenn die Verwendung des Landeswappens oder des Wappentieres geeignet ist, die Würde oder das Ansehen des Landes zu beschädigen oder die Verwendung des Landeswappens oder des Wappentieres durch Stellen und Personen, die nicht Träger hoheitlicher Gewalt sind, geeignet ist, den Eindruck hoheitlichen Handelns zu erwecken. Dies entspricht auch der bisher geübten Verwaltungspraxis und wird hierdurch gesetzlich verankert. Die Untersagungstatbestände sind Grundlage für den Erlass einer Untersagungsverfügung.

Zu § 2 Abs. 2 Satz 1

– Würde oder das Ansehen des Landes:

Ob die Verwendung des Landeswappens oder des Wappentieres geeignet ist, die Würde oder das Ansehen des Landes zu beschädigen, beurteilt sich unter Zugrundelegung des objektiven Empfängerhorizonts, insbesondere nach dem Verwendungszweck und Verwendungszusammenhang, in dem die Abbildung erfolgt.

Zu § 2 Abs. 2 Satz 2

– Eindruck hoheitlichen Handelns:

Ob die Verwendung geeignet ist, den Eindruck hoheitlichen Handelns zu erwecken, ist ebenfalls nach dem objektiven Empfängerhorizont eines Dritten zu beurteilen. Insbesondere nach dem Verwendungszweck und Verwendungszusammenhang, in dem die Abbildung erfolgt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn suggeriert wird oder werden soll, dass es sich um eine vom Staat betriebene Stelle oder um eine hoheitliche Angelegenheit handelt.

– „Kommerzielle Zwecke“:

Die Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres zu kommerziellen Zwecken ist im Gesetz nicht geregelt. Eine Verwendung zu rein kommerziellen Zwecken ist allerdings nicht zulässig. Im Falle der von § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Ausnahmetatbestände, ergibt sich dies bereits aus deren Sinn und Zweck. Diese erlauben eine genehmigungsfreie Verwendung des Landeswappens und des Wappentieres für die Berichterstattung, Bildung, Kunst oder Heraldik. Werden diese Zwecke vordergründig und daneben auch kommerzielle Interessen verfolgt, ist dies zulässig. Sollte eine Verwendung hingegen ausschließlich zu kommerziellen Zwecken erfolgen, ist dies unzulässig.

Für die Einzelfallgenehmigungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 ist dieser Gedanke ermessensleitend heranzuziehen.

Zu § 2 Abs. 3:

Dieser Absatz entspricht dem ursprünglichen Absatz 2. Danach ist die Verwendung eines dem Landeswappen oder dem Wappentier zum Verwechseln ähnlichen Wappens oder Zeichens generell und ausnahmslos untersagt. Es ist in keiner Weise erlaubt, ein Wappen oder ein Zeichen zu verwenden, welches dem Landeswappen oder Wappentier zum Verwechseln ähnlich sieht.

Zu § 2 Abs. 4:

Eine gesetzliche Regelung zur Verwendung der Landesflagge besteht derzeit nicht. Nach der bisherigen Verwaltungspraxis kann die Landesflagge in ihrer gesetzlichen Form (Anlage 2 zu § 1 Abs. 2) von jedermann genehmigungsfrei verwendet werden. Unzulässig ist, die Landesflagge in ihrer Abbildung und/oder ihren Proportionen zu verändern. Jede Verfälschung oder Abänderung stellt eine unerlaubte Verwendung des Landeswappens oder des Wappentieres dar.

Diese Verwaltungspraxis wird nunmehr in Absatz 4 ausdrücklich gesetzlich geregelt, um zusätzliche Klarheit zu schaffen. Für Dritte wird dadurch deutlicher, dass ihnen die Landesflagge als genehmigungsfreie Alternative zur Verwendung des Landeswappens zur Verfügung steht. Bereits nach bisheriger Praxis wird Dritten, deren Antrag auf Verwendung des Landeswappens abgelehnt wird, regelmäßig die Nutzung der Landesflagge als Alternative empfohlen. Zudem erreichen die Staatskanzlei vereinzelt Hinweise auf die Verwendung der Landesflagge mit der Bitte um Einschreiten. In diesen Fällen wird darauf hingewiesen, dass die Verwendung der Landesflagge grundsätzlich zulässig ist.